Zeitschrift: Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft des Kantons Glarus

Herausgeber: Naturforschende Gesellschaft des Kantons Glarus

**Band:** 11 (1961)

Rubrik: Wald-Reservat Garichte: Gemeinde Schwanden

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Wald-Reservat Garichte Gemeinde Schwanden

In der in den Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft des Kantons Glarus Nr. IX 1954 enthaltenen Beschreibung «Über Lebensbedingungen und Pflanzenwelt im Freiberg Kärpf» von Balthasar Stüßi (Zürich), ist dem Bergföhren- und Arvenrelikt Mettmen ein besonderer Abschnitt gewidmet. Im Schlußsatz heißt es: «Um dieses kleine, auch landschaftlich eigenartigschöne Bergföhrenmoor mit seinen interessanten pflanzlichen Bewohnern vor Verderb zu bewahren, wird es unumgänglich sein, dieses wirtschaftlich unbedeutende, naturhistorisch aber wertvolle Stück Vegetation der Heimat und Nachwelt zu erhalten.»

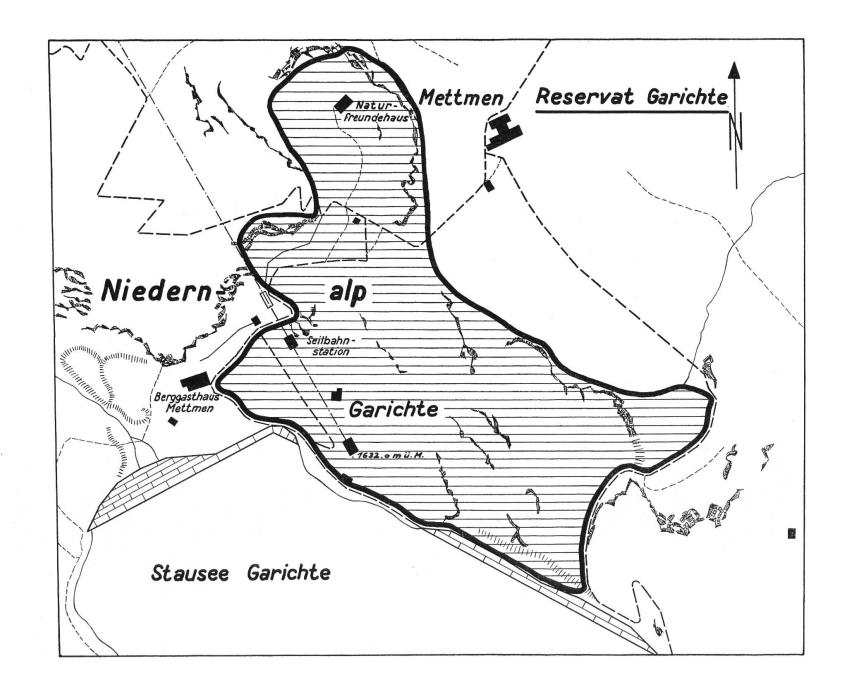
Diese Mahnworte sind nicht unbeachtet geblieben. Schon am 15. August 1956 hat der Gemeinderat von Schwanden auf Anregung der Glarner Naturschutzkommission und des kantonalen Forstamtes, in verdankenswerter Weise die Errichtung des Waldreservates «Garichte» im Flächenmaß von 9 Hektaren beschlossen.

Der Beschluß lautet wie folgt:

Der Gemeinderat Schwanden, in Entsprechung des Gesuches der Glarner Naturschutzkommission,

## beschließt:

- 1. Der Bergföhrenwald auf der «Garichte» im Gebiet des Alpstafels Mettmen wird im Sinne der nachstehenden Bestimmungen als Waldreservat erklärt und unter Naturschutz gestellt.
- 2. Der Übersichtsplan im Maßstab 1:2000 mit eingezeichneten Grenzen bildet einen integrierenden Bestandteil der Schutzerklärung.
- 3. Das Reservat ist in seinem gegenwärtigen Zustand als typischer Bergföhrenwald auf Hochmoor und Rundhöckern zu erhalten. Ohne ausdrückliche Bewilligung der kantonalen Forstdirektion ist es untersagt, Holznutzungen, Entwässerungen, Schuttablagerungen und sonstige Bauarbeiten vorzunehmen. Aus Gründen des Forstschutzes dürfen dürre oder sog. Käferbäume ausgehauen und verwertet werden.
  Ferner können Grabungen und Bauten erlaubt werden, die im Zusammenhang mit einem weiteren Ausbau der Stauanlagen des SernfNiederenbachwerkes stehen.



- 4. Zur Erhaltung der ursprünglichen Waldgesellschaft ist von Einpflanzung nicht spontaner Baumarten Umgang zu nehmen.
- 5. Die kantonale Naturschutzkommission sorgt für geeignete Kennzeichnung des Schutzgebietes, das dann unter die Aufsicht des Kantonsforstamtes Glarus gestellt wird.
- 6. Der Besuch des Reservates ist frei, doch sind die Besucher gehalten, folgende Punkte zu respektieren:
  - a) Es sind die vorhandenen Wege und Pfade zu benutzen.
  - b) Das Ab- und Ausreißen von Pflanzen und Pflanzenteilen ist untersagt.
  - c) Das Sammeln von Holz und Feuern und Lagern im Reservatgebiet ist streng verboten, mit Ausnahme einer genau bezeichneten Zone um das Naturfreundehaus.
  - d) Den Anordnungen der Aufsichtsorgane (Förster, Wildhüter, beauftragte Personen) ist unverzüglich Folge zu leisten. Widerhandlungen werden bestraft.

Schwanden, den 15. August 1956

Namens des Gemeinderates: sig. Dr. H. Hefti, Gemeindepräs. Der Gemeindeschreiber: sig. Fr. Tschudi

Anläßlich der Einweihung vom 22. Oktober 1960, zu welcher der Gemeinderat Schwanden den Forstdirektor des Kantons, Regierungsrat D. Stauffacher, Vertreter der Glarnerischen Naturschutzkommission, der Naturforschenden Gesellschaft und des Alpenklubs eingeladen hatte, wurde das Reservat offiziell der Obhut des Kantonsforstamtes übergeben.

Neben dem Bockenmoor auf der Wasserscheide zwischen Oberseeund Schwändital, ist damit das zweite Pflanzenreservat in unserem Kanton geschaffen worden. Mögen die wenigen, die totale Reservation einschränkenden Bestimmungen des gemeinderätlichen Beschlusses zu allen Zeiten so gehandhabt werden, daß das Postulat des Initianten in Erfüllung geht.

Im eingangs erwähnten Bericht von Balthasar Stüßi (Mitt. Nr. IX) sind Blumen, Boden und Vegetation des Kärpfgebietes, und die eigenar-

tige Pflanzenwelt von Mettmen im speziellen, eingehend beschrieben. Es erübrigt sich daher nochmals darauf einzutreten. (Eine 1960 durchgeführte Messung aller im Reservat stehenden Bäume mit über 16 cm Durchmesser in Brusthöhe hat folgende Stammzahlen ergeben: 687 Fichten, 380 aufrechte Bergföhren, 2 Weißtannen, 1 Arve.)

Um die Entwicklung der nun von menschlichen Einflüssen befreiten Vegetation verfolgen zu können, wäre eine detaillierte Vegetationskartierung wünschenswert.